

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Kassel im Wandel eG

I Rechtliche Stellung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Genossenschaft mit selbständigem Aufgabenbereich. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Vorstandes zu überprüfen, damit die satzungsgemäßen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten der Geschäftsführung selbst vornehmen (§27 Abs. 1 GenG). Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die in der Genossenschaftssatzung und in dieser Geschäftsordnung genannten Bereiche beschränkt.

II Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört, die Jahresabschlüsse und Verwendung von Gewinnen oder Deckung der Verluste zu prüfen. Zu diesem Zweck kann er die Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einsehen und von seinem Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand Gebrauch zu machen. Der Generalversammlung berichtet der Aufsichtsrat von seiner Einschätzung der Jahresabschlüsse und äußert sich zu den Geschäftsberichten des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat achtet auf die Einhaltung der kurz- und längerfristigen Genossenschaftsziele und macht den Vorstand darauf aufmerksam, wenn diese nicht eingehalten werden.
- (3) Er prüft die Investitionsplanung und Investitionen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Vorhaben.
- (4) Er achtet bei der Aufnahme von Krediten darauf, ob der Kreditrahmen den von der Genossenschaftsversammlung bewilligten Umfang entspricht und dass die Zahlungsziele eingehalten werden.
- (5) Er überprüft die Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der Genossenschaft und ob das Rechnungswesen ordnungsgemäß geführt wird.
- (6) Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen der Satzung auf das Mitgliederwesen, die Pflege der Mitgliederbeziehungen und Veränderungen im Mitgliederbestand.

III Beteiligung bei Prüfungen des Prüfverbandes

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden unverzüglich vom Beginn einer Prüfung unterrichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder können an der Prüfung teilnehmen. Die Ergebnisse der Prüfung besprechen Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Prüfungsbericht in den Räumen der Genossenschaft einzusehen. Der Aufsichtsrat berichtet der Genossenschaftsversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung.

IV Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand soll vertrauensvoll erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat unterrichtet den Vorstand über alle Angelegenheiten, die für die Geschäftsführung der Genossenschaft relevant sind. Er unterrichtet sich gleichzeitig gegenseitig über wichtige Entwicklungen.
- (3) Aufsichtsrat und Vorstand halten bei Bedarf gemeinsame Sitzungen ab. Die Sitzungen können in gegenseitiger Absprache sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat einberufen werden.

V Aufwandsentschädigung

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch. Auslagen im Rahmen dieser Tätigkeit werden nach Absprache mit dem Vorstand ersetzt.

VI Innere Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitz: Eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender wird nicht gewählt. Die Aufgaben werden kollektiv übernommen.
- (2) Sitzungen: Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, die von jedem Aufsichtsratsmitglied einberufen werden und sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz stattfinden können. Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 7 Tage vor der Sitzung, sofern Dringlichkeit nichts anderes erfordert. Soll der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen, so ist ihm dies in der Einladung zur Sitzung mitzuteilen.
- (3) Beschlussfassung: Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat

strebt an, Entscheidungen im Konsens zu finden. Ist dies nicht möglich, kann gemäß der Satzung eine 2/3 Mehrheit entscheiden, wenn dies von den überstimmten Aufsichtsratsmitgliedern gebilligt wird. Andernfalls muss die Entscheidung nach einer Sitzungspause von längstens zwei Wochen erneut verhandelt werden. Dann gilt die 2/3 Mehrheit als bindend.

- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung (per Mail/ Messenger) zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht.
- (5) Protokolle: Sitzungen und_Beschlüsse des Aufsichtsrats werden protokolliert und per Mail an alle Aufsichtsratsmitglieder zur Abnahme geschickt. Werden innerhalb von 10 Tagen keine Änderungen gewünscht, gilt das Protokoll als genehmigt. Protokolle werden von 2 Mitgliedern unterzeichnet und mit sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufbewahrt.

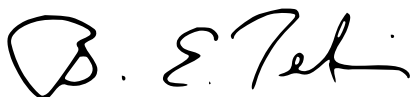
VII Sorgfaltspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichten sich zur sorgfältigen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu wahren.

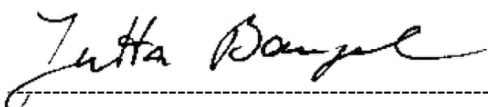
VIII Schlussbestimmung

Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig, Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss. Jedes Aufsichtsratsmitglied erkennt diese Geschäftsordnung durch Unterschrift an.

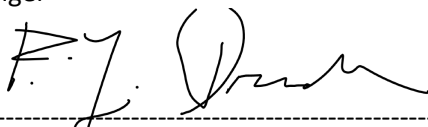
Kassel, den 1. November 2025



Brigitte Petri



Jutta Bangel



Franz Drude
